Blick in die Schweiz : Prinzipien

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **107 (1981)**

Heft 13

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

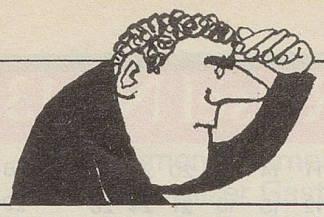

Bruno Knobel

Prinzipien

Verursacherprinzip

Der Grundsatz ist nicht neu, aber so richtig verbreitet ins Gerede kam er mit dem Entwurf zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz, von dem es heisst, einer seiner tragenden Grundsätze sei das Verursacherprinzip, das ja an sich absolut vernünftig ist, denn es entspricht durchaus normalem Rechtsempfinden, dass Schäden, die (in diesem Fall an der Umwelt und zu Lasten der Gesellschaft) von dem zu verantworten sind, der sie verursacht hat. Diese vernünftige Ueberlegung spielt denn wohl auch mit bei all jenen Zahlreichen, die in jüngster Zeit Autobahn- und Tunnelgebühren fordern: Wer autofahrend diese auf Kosten aller Steuerzahler geschaffenen Einrichtungen be- und abnützt, der soll gefälligst auch dafür zahlen, wobei vermutlich nicht wenige, die das fordern, an die bösen Ausländer denken, welche die Schweiz ja «nur» durchqueren. Gegen das Ansinnen solcher Gebühren wehrte sich vehement u. a. das Tessin. Und es tat das mit achtbaren Gründen. Das wäre, so wurde argumentiert, ein Akt auch gegen einen andern Grundsatz! Ins Spiel kam damit

der Föderalismus

Gebühren für die Benützung von Tunneln und Autobahnen, das würde die Tessiner Benützer ungerecht belasten, für welche der Gotthard die einzige direkte Verbindung mit der übrigen Schweiz darstelle. Das Argument ist einleuchtend. Es wäre ja wirklich nicht als Fortschritt zu bezeichnen, wenn wir den Föderalismus dadurch stärken wollten, dass wir an den Kantonsgrenzen wieder Kosten-Mauern errichten und gewissermassen Besuchergebühren einführen würden, womit wir uns mittelalterlichen Verhältnissen mit Strassen- und Brückenzöllen nähern würden (oder auch heutigen «innerdeutschen» Verhältnissen mit Zwangsumtausch usw.). Anderseits nun allerdings ist nicht zu bestreiten, dass es heute ein Prinzip gibt, das in den letzten Jahren immer häufiger erwähnt wurde und dessen Berechtigung auch nicht bezweifelt wird:

die Sozialbelastung

Das heisst – und hier nähern wir uns wieder dem Verursacherprinzip –, dass jemand von dem Gewinn, den er aus einer Tätigkeit zieht, welche die Allgemeinheit belastet, rechtens den Wert dieser Belastung vom Gewinn abzuziehen oder zumindest auszuweisen hätte – mit dem Hintergedanken, dieser Anteil werde der Gesellschaft so oder so zurückerstattet. Am häufigsten wurde diese Forderung bisher gegenüber der Wirtschaft erhoben, indem man von den Unternehmen auch eine sogenannte Sozialbilanz fordert. Ins Gespräch kam dieses Prinzip aber auch auf einem Gebiet, das wiederum mit dem Föderalismus zu tun hat: Man erinnert sich, dass Nichthochschulkantone für Studenten aus ihrem Gebiet, die in Hochschulkantonen studieren, Beiträge zu entrichten haben. Beiträge, deren Erhöhung zumindest zu reden gab, obwohl der Forderung ebenfalls die Berechtigung nicht abzusprechen ist. Anderseits: Als die Niederämter Anliegergemeinden des Kernkraftwerkes Gösgen von letzterem (das ja der Allgemeinheit dient) einen Strom-Vorzugstarif forderten, sozusagen als Honorar für die Soziallast, die in der erteilten Standortbewilligung bestand, da gab der Eidgenössische Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge eine abschlägige Antwort, die ihrerseits allerdings auch wieder einleuchtend ist, obwohl sich die Niederämter sowohl auf den Föderalismus als auch auf das Verursacherprinzip *und* auf den Grundsatz der Sozialbelastung stützen durften. Warum sollten, auf Grund der Niederämter Ueberlegungen, die von Autoparkplatzsorgen geplagten Zürcher (zum Beispiel) nicht auch einen Vorzugstarif fordern von den ausserkantonalen Automobilisten, welche zuhauf die Parkplätze in Zürich belegen? Oder sollten sie für letztere eine zusätzliche Fremden-Parking-Vignette fordern?

Föderalistisches Sozialbelastungs- und Verursacherprinzip

Auch bezüglich Müll haben wir unsere Sorgen mit «den Fremden». Auch das ist zu einem (Kantons-)grenzüberschreitenden Problem geworden. Da und dort im Lande führten Projekte zu hartem Meinungsstreit, Projekte für die Einrichtung von Grossdeponien, auf denen auch Müll aus andern Kantonen gelagert werden sollte. Werden in den für solche «Fremdlagerung» berechneten Kosten auch gebührend die «Soziallasten» berücksichtigt? Die Frage scheint berechtigt angesichts der Tatsache, dass – ebenfalls da und dort im Lande – Anwohner von solchen Deponien über erhebliche Immissionen aus solchen Lagerstätten zu klagen haben. Gestank aus eigenem Müll kann man sich ja noch gefallen lassen, aber für Gestank aus ausserkantonalem Müll wäre ein Spezial-(Soziallast-)Tarif nicht nur aus föderalistischen Gründen, sondern auch gestützt auf das Verursacherprinzip doch wohl angemessen? Zumal sich die Grenzüberschreitungen mehren:

Da musste man doch in jüngerer Zeit feststellen, dass es mit der Kehrichtverbrennung noch nicht überall so klappt, wie es wünschbar wäre. Einiges soll dabei technisch noch nicht einwandfrei funktionieren. Da und dort werde dabei noch viel zuviel Schmutz an die Umgebung abgegeben, welchen die regionale Anwohnerschaft auf sich zu nehmen hat. Wenn sich nun eine Stadt im Kanton Zürich bereitfindet – was jüngst geschah –, aus einem Innerschweizer Kanton jährlich rund 22 000 Tonnen Kehricht zu übernehmen und zu verbrennen, dann wäre es so unverständlich nicht, wenn die betroffenen Bereitwilligen – gestützt auf das Verursacherprinzip *und* auf den Grundsatz einer Entschädigung für Sozialbelastung etwas forderten in der Art einer Kehricht-Vignette.

Das Wunder

Prinzip plus Prinzip plus Prinzip ergibt nicht ein Superprinzip als Summe. Prinzipien lassen sich nur schwer addieren. Von den Politikern die Lösung dieses Rechenkunststücks zu fordern hiesse ein Wunder erwarten. Ein solches aber herbeizuzwingen – dafür gibt es keinen Grundsatz. Doch: Das einzusehen könnte Lösungen erleichtern, Lösungen, die allerdings immer nur Kompromisse sein können. Aber schliesslich ist auch das Anstreben von vernünftigen Kompromissen ein Prinzip. Warum also nicht auch dieses noch in unser Prinzipiensortiment einbeziehen?!

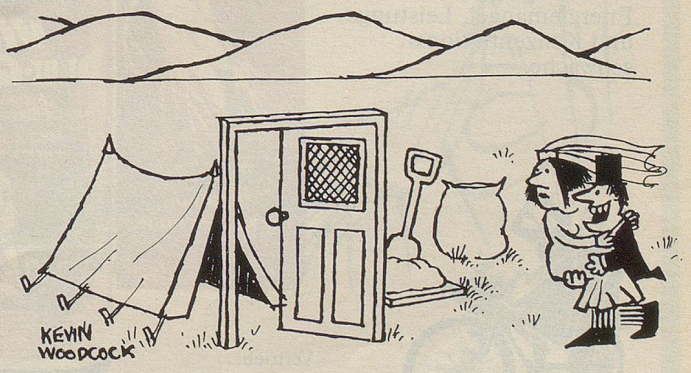

«Auf diese Weise sparen wir uns ein schönes Stück Geld!»